

innogy Gas Storage NWE GmbH

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR AUFTRAGNEHMER

Wir stellen höchste Anforderungen an die Betriebssicherheit,
den Gesundheits- und den Umweltschutz.

innogy Gas Storage NWE GmbH

Flamingoweg 1

44139 Dortmund

Geschäftsführung: Andreas Frohwein, Michael Kohl

Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund, Handelsregister-Nr. HRB 21652

Kontaktmöglichkeiten:

T: +49(0)2565/9335-3410

F: +49(0)2565/9335-3439

E: andre.tenbrock@innogy.com

I: <https://innogy-gasstorage-nwe.com>

Stand: Januar 2017

Inhalt

1	ZIELE UND GELTUNGSBEREICH.....	5
2	KOORDINATION UND ÜBERWACHUNG.....	6
3	ANFORDERUNGEN AN AUFTRAGNEHMER.....	7
3.1	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	7
3.2	VERANTWORTLICHE PERSON / AUFSICHT.....	9
3.3	GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG / SGD.....	10
3.4	EINWEISUNG / UNTERWEISUNGEN	11
3.5	BEREITSTELLUNG DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA).....	12
3.6	TECHNISCHE SICHERUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS / VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT	12
3.7	ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGEUNTERSUCHUNGEN	13
3.8	ERSTE HILFE	13
3.9	FEUERLÖSCHEINRICHTUNGEN	14
3.10	ZUSAMMENARBEIT DER UNTERNEHMER	14
3.11	ÜBERGABE UND ÜBERNAHME VON ANLAGEN / ARBEITSERLAUBNIS	15
4	ALLGEMEINE BETRIEBLICHE VORSCHRIFTEN.....	16
4.1	ZUTRITTSREGELUNGEN	16
4.2	VERHALTEN AUF DEM BETRIEBS- / BAUSTELLENGELÄNDE.....	16
4.3	SICHERHEITSPASS	18
4.4	EINSATZ VON PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNGEN	18
4.5	BETRIEBSVERKEHR.....	19
4.6	BEENDIGUNG DER ARBEITEN	19
5	VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND GEFAHREN	20
6	ARBEITSVORSCHRIFTEN AUF DEM BETRIEBS- / BAUSTELLENGELÄNDE.....	21
6.1	BAUSTELLENEINRICHTUNGEN	21
6.2	ARBEITEN MIT BESONDEREN ANFORDERUNGEN / GEFAHREN	22
6.2.1	Feuarbeiten	23
6.2.2	Befahren von Behältern und engen Räumen	24
6.2.3	Arbeiten unter Absturzgefahr, Höhenarbeiten	24
6.2.4	Arbeiten im Bereich spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen	25
6.2.5	Erdarbeiten und Baugruben	25
6.2.6	Umgang mit Gefahrstoffen.....	26

6.2.7	Arbeiten mit ionisierenden Strahlen	26
6.3	MASCHINEN, WERKZEUGE, GERÄTE UND EINRICHTUNGEN.....	27
6.3.1	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	27
6.3.2	Leitern, Gerüste, Krane, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, hochziehbare Personenaufnahmemittel	28
6.3.3	Hebezeuge und Anschlagmittel.....	29
6.3.4	Lagern und Stapeln von Lasten / Rohrlager	29
6.3.5	Arbeiten mit Druckgasflaschen	30
6.4	KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ	30
7	EXPLOSIONS- UND BRANDSCHUTZ.....	31
7.1	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ	31
7.2	VORHALTUNG VON SPEZIELLEN WERKZEUGEN	31
7.3	VERHALTEN IM BRANDFALL	31
7.4	UNTERWEISUNG UND AUSBILDUNG.....	32
8	UMWELTSCHUTZ	33
8.1	ENTSORGUNG VON ABWASSER	33
8.2	UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN.....	33
8.3	LAGERUNG UND ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN / RÜCKSTÄNDEN	33
8.4	EMISSIONSBEGRENZUNG (STOFFLICHE EMISSION, LÄRM, VIBRATION)	34
9	DOKUMENTATION.....	34
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	34

FÜR DIE MITARBEITER DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Auf einen Blick: Die wichtigsten Sicherheitsregeln der innogy Gas Storage NWE GmbH.

- Der Zutritt zum Betriebsgelände ist nur nach **persönlicher Anmeldung** und namentlichem Eintrag in das **Anwesenheitsbuch** gestattet.
- Auf Baustellen haben sich die **Mitarbeiter** von Fremdfirmen bei der zuständigen Bauleitung **anzumelden**.
- Nur **unterwiesene** Fremdfirmen-Mitarbeiter dürfen Baustellen und Betriebsanlagen betreten.
- Tragen Sie jederzeit geeignete **Arbeitskleidung** und wenn erforderlich persönliche **Schutzausrüstung**.
- Benutzen Sie bei Bedarf erforderliche **zusätzliche Sicherheitsausrüstung** (z.B. Gehörschutz, Augenschutz, Absturzsicherung, Wetterschutzkleidung).
- Informieren Sie sich vor der Arbeitsaufnahme, welche **verantwortliche Person** für den Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Sie tätig werden.
- Vergewissern Sie sich **vor dem Beginn Ihrer Arbeit**, ob Ihre Arbeitsstätte von der verantwortlichen Betriebsleitung / örtlichen Bauleitung **freigegeben** worden ist und ob Sie eine **schriftliche Arbeitserlaubnis** benötigen.
- Halten Sie sich nur innerhalb des zugewiesenen **Arbeitsbereiches** auf.
- Jeder **Arbeitsunfall**, jede **Verletzung** sowie jeder **Beinaheunfall** ist umgehend zu melden.
- **Rauchen, Feuer** und **offenes Licht** sind auf dem gesamten Betriebsgelände verboten.
- Alle von Ihnen eingesetzten **Werkzeuge** und **Geräte** müssen in einem ordnungsgemäßen und arbeitssicheren Zustand sein.
- Der Konsum von **Alkohol** und anderen **Rauschmitteln** ist generell verboten.
- Bei **Unklarheiten, Fragen** und aufkommenden **Problemen** wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten oder eine verantwortliche Person des Auftraggebers.

Eine Nichteinhaltung dieser Regeln kann erhebliche Folgen haben: Eine Einstellung der Tätigkeiten sowie ein Verweis von der Baustelle sind möglich.

1 ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

Verantwortlichkeiten von iGSNWE und Auftragnehmer sind hier geregelt.

Die „Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer“ regeln die Zusammenarbeit zwischen der innogy Gas Storage NWE GmbH (nachfolgend iGSNWE genannt) und Auftragnehmern.

Sie regeln insbesondere die ordnungsgemäße Leistungsabwicklung und gelten grundsätzlich für alle auf Betriebsgelände der iGSNWE tätig werdenden Beschäftigten, die nicht zur Belegschaft der iGSNWE gehören. Sie sind neben den „Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit“ (AZB AS) zwingender Bestandteil des Auftrags und verpflichten den Auftragnehmer zur konsequenten Einhaltung.

Über die vorliegenden „Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer“ hinaus gelten alle für den Auftrag relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, europäischen Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, allgemein anerkannten Regeln der Technik etc. sowie Betriebs- und Dienstanweisungen.

Das erklärte Ziel dieser Sicherheitsbestimmungen ist es, einen störungsfreien Arbeits- und Bauablauf zu gewährleisten, Unfälle und Verletzungen zu vermeiden und die Entstehung von gefährlichen Situationen sowie Umwelt- und Sachschäden zu verhindern.

Alle Mitarbeiter müssen sich stets der möglichen Gefahren (brennbare Gase, unter Druck stehende Anlagenteile, explosive Dämpfe und Gefahrstoffe, herab fallende Gegenstände, Absturz, Lärm, ...) bewusst sein und die genaueste Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen von sich und den anderen Mitarbeitern verlangen.

Alle Betriebe der iGSNWE unterliegen der Aufsicht durch die Bergbehörden.

Es gelten die Regelungen und Festlegungen des Bundesberggesetzes mit seinen Verordnungen.

Die „Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer“ gelten für alle beauftragten Fremdunternehmen und deren Subunternehmen auf dem Betriebs- / Baustellengelände und sonstigen Baustellen im Verantwortungsbereich der iGSNWE.

2 KOORDINATION UND ÜBERWACHUNG

Auftragnehmer und Auftraggeber müssen sich bei allen erforderlichen Maßnahmen abstimmen.

Soweit in der Bestellung / Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen alle Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht einer für den Auftragnehmer vor Ort nach Bergrecht bestellten vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person durchgeführt werden.

Es ist sicher zu stellen, dass die einzelnen Arbeitsaufgaben und Befugnisse eindeutig benannt und voneinander abgegrenzt sind.

Arbeiten Fremdfirmen in unmittelbarer Nachbarschaft oder könnten Unbeteiligte durch Arbeiten gefährdet werden, sind die Arbeitsabläufe untereinander abzustimmen.

Leistungen von Firmen ohne verantwortliche Aufsichtspersonen nach Bergrecht werden durch den verantwortlichen Betriebsleiter koordiniert und durch einen aufsichtführenden Mitarbeiter beaufsichtigt.

Die verantwortliche Betriebsleitung der iGSNWE ist jederzeit befugt, Sicherheitsbegehungen durchzuführen. Sie kontrolliert regelmäßig und durch einzelne Stichproben das umwelt- und sicherheitsgerechte Verhalten der Fremdfirmenmitarbeiter. Stellt sie Verstöße gegen zu beachtende Vorgaben fest, ist sie befugt, Weisungen zu erteilen und, wenn nötig, die sofortige Arbeitseinstellung zu veranlassen.

3 ANFORDERUNGEN AN AUFTRAGNEHMER

Die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen liegt in Ihren Händen.

3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Als Auftragnehmer sind Sie verpflichtet, die in dieser Broschüre enthaltenen Sicherheitsbestimmungen Ihren Mitarbeitern (und ggf. Ihren Subunternehmern) zu vermitteln und auf deren Einhaltung zu achten. Bei allen Arbeiten im Auftrag der iGSNWE sind die Belange des Arbeits-, Gesundheits-, Strahlen-, Gas-, Brand- und Explosionsschutzes zu beachten.

- Dem Auftragnehmer obliegt in seinem Zuständigkeitsbereich die Gewährleistung von **Sicherheit und Ordnung** im Sinne des Bundesberggesetzes.
- Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die **sicherheitsgerechte Ausrüstung** sämtlicher bei der Durchführung der beauftragten Arbeiten notwendigen Maschinen, Geräte, Apparate, Werkzeuge, Anlagen usw.
- Der Auftragnehmer darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn der Beauftragte der iGSNWE die verantwortliche Person des Auftragnehmers **eingewiesen** hat.
- Von der iGSNWE bereitgestellte Arbeitsmittel sind vor der sachgemäßen Benutzung auf **augenfällige Mängel** zu prüfen.
- Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass durch seine Tätigkeiten **keine Gefährdungen** für die Mitarbeiter des Auftraggebers und Dritte entstehen. Er verpflichtet sich, die einschlägigen Umweltschutzgesetze, -verordnungen, -erlasse und -vorschriften und betriebsinterne Umweltschutzregelungen einzuhalten.
- Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung bezüglich der Auswahl und des Einsatzes von Arbeitsmitteln verpflichtet zu prüfen, ob aus seiner Sicht für den konkreten Einsatzfall **weitergehende Schutzmaßnahmen** erforderlich sind.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf der Arbeitsstelle eingesetzten Mitarbeiter täglich namentlich und zwar vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit zu melden. Es besteht also eine **tägliche Arbeitserlaubnis**. Abhängig von der Art der auszuführenden Arbeiten kann diese Arbeitserlaubnis auch mündlich erteilt werden. Sie wird im Schichtbuch dokumentiert. Arbeiten sind außerhalb der üblichen Arbeitszeit und außerhalb der Auftragserfüllung nur zulässig, wenn sie durch die verantwortliche Betriebsleitung der iGSNWE genehmigt werden.
- Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn von **Erdarbeiten** im jeweiligen Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdungsleitungen, Rohrleitungen usw. beim

Auftraggeber zu informieren.

Der **Geräteinsatz** bei Erdarbeiten ist mit der verantwortlichen Bauleitung / Betriebsleitung vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

- Arbeiten an **elektrischen Betriebseinrichtungen** dürfen nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden. Alle elektrischen Betriebsmittel und Anlagen, die in **ex-gefährdeten Bereichen** installiert werden, müssen unter Beachtung der Forderungen der ElBergV, sowie den Forderungen der DIN-VDE 0165 „Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ ausgeführt werden.
- Nicht ex-geschützte Betriebsmittel dürfen im Ex-Bereich nur eingesetzt werden, wenn **Gasfreiheit** gemessen wurde und kontinuierlich geprüft wird.
- **Arbeitsunterbrechungen, Probeläufe** etc. sind mit der örtlichen Bauleitung / verantwortlichen Person abzustimmen.
- **Werden** Stoffe verwendet, die der **Gefahrstoffverordnung** unterliegen, muss das aktuelle **Sicherheitsdatenblatt** und die entsprechende **Betriebsanweisung** jederzeit zugänglich vor Ort aufbewahrt werden (Verordnung- EG-Nr.1907/2006; § 6 GefStoffV).

Vor dem erstmaligen Einsatz eines Gefahrstoffes ist der Auftraggeber zu informieren.

Gemeinsame Gefährdungen durch vor Ort auftretende Gefahrstoffe sind zu beurteilen und erforderliche Schutzmaßnahmen mit allen Beteiligten abzustimmen und zu koordinieren.

Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik zu treffen (Lüftung, Absaugung, Filterung etc.).

Die **Lagermengen** sind auf den Vorrat zu begrenzen, der für den unmittelbaren Fortgang der Arbeiten erforderlich ist. Für mögliche Havariefälle mit Gefahrstoffen sind ausreichend dimensionierte Auffanggefäße und Bindemittel vorzuhalten.

- Der Auftragnehmer hat zu beachten, dass es **Beschränkungen** im Umgang mit Gefahrstoffen für ausgewählte Personengruppen gibt.
- Bei der Feststellung von **besonderen Ereignissen** (Verletzungen, Beinahe-Unfall, Arbeitsunfall, Schadensfall) auf dem Betriebs- / Baustellengelände ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies umgehend der verantwortlichen Betriebsleitung des Auftraggebers zu melden.

Werden Gefahren wahrgenommen und können diese nicht abgewendet werden, ist die Leitwarte des Erdgasspeichers zu alarmieren und die nächst erreichbare Aufsichtsperson / verantwortliche Person der iGSNWE zu informieren. Ist die Leitwarte unbesetzt, ist die ständig besetzte **Leitzentrale Gas** in Dortmund Tel. 0231 / 22 569 6300 zu alarmieren.

- Die Unfallaufnahme und Unfallanalyse werden vom Auftragnehmer durchgeführt. **Unfalluntersuchungen** sind zusammen mit der verantwortlichen Betriebsleitung der iGSNWE durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat bei Untersuchungen und Unfallmeldungen an die zuständigen Behörden soweit nötig mitzuwirken (vgl. Pkt. 5 „Verhalten bei Unfällen und Gefahren“ und Ziffer 19 AZB Arbeitssicherheit).

- Der **Auftraggeber haftet nicht für Schäden**, die dem Auftragnehmer, seinen eigenen oder den Arbeitern der von ihm hinzugezogenen Subunternehmen entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass sie auf schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- Es obliegt dem Auftragnehmer, sich rechtzeitig über **Wettervorhersagen** zu informieren und ggf. die Arbeiten zu unterbrechen. Zusätzlich sind Unwettervorhersagen wie Gewitter- und Sturmwarnungen zu beachten.
- Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen Dritten **keine Auskünfte** über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsabläufe geben. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen.
- Im Zusammenhang mit Schadensereignissen verpflichtet sich der Auftragnehmer, vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, **keine schriftlichen oder mündlichen Berichte an Dritte** weiterzugeben, ohne vorher die schriftliche Erlaubnis der verantwortlichen Betriebsleitung einzuholen.

3.2 VERANTWORTLICHE PERSON / AUFSICHT

In der Regel wird vom Auftraggeber ein Geschäftsführer des Auftragnehmers als bergrechtlich verantwortliche Person für die Durchführung des Auftrags bestellt (Leitende Unternehmeraufsichtsperson).

Der Auftragnehmer muss **rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme** weitere erforderliche verantwortliche Personen bestellen und/oder dem Auftraggeber schriftlich benennen, die die Fachkunde, Zuverlässigkeit und körperliche Eignung besitzen als verantwortliche Personen im Sinne der §§ 58 ff. Bundesberggesetz bestellt zu werden.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die verantwortlichen Personen **schriftlich** bestellt und in ihre Aufgaben und Befugnisse (Geschäftskreis) sachlich und örtlich eingewiesen sind. Die bestellten verantwortlichen Personen werden gegenüber der Bergbehörde namhaft gemacht.

Bei **Veränderungen** in der Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten ist sinngemäß zu verfahren (Abberufungen / Bestellungen).

Während der Ausführung von Arbeiten auf dem Betriebs- / Baustellengelände muss die verantwortliche Person stets **vor Ort anwesend** sein.

3.3 GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG / SGD

Der Auftragnehmer muss für Tätigkeiten auf dem Betriebs- / Baustellengelände ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument vorlegen (§ 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung – ABBergV).

Der Auftragnehmer muss für alle zum Einsatz kommenden Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Sie muss die mit den Arbeiten verbundenen Gefährdungen und die erforderlichen [Schutzmaßnahmen dokumentieren](#).

Für jede Arbeitsstätte der Erdgasspeicher liegt ein [Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument](#) (SGD) vor, das ggf. eingesehen werden kann.

Um gegenseitige Gefährdungen auszuschließen, sind vor Arbeitsaufnahme die [sicherheitlichen Maßnahmen](#) der jeweiligen Dokumente aufeinander [abzustimmen](#). Diese können den ganzen Betrieb betreffen oder lediglich einzelnen Arbeitsstätten zugeordnet sein.

Bei [Arbeitsverfahren](#) und [Montagekonzepten](#) sind die Montagefolge und der Montagefortschritt mit zu berücksichtigen.

Bei wichtigen Veränderungen und Erweiterungen an der Arbeitsstätte oder anzeigepflichtigen Ereignissen nach §74 Abs.3 BbergG, bei denen eine Wiederholung zu befürchten ist, ist das SGD ebenfalls anzupassen. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind in die Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen.

Sind darüber hinaus [zusätzliche Maßnahmen](#) im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten nötig, ist die verantwortliche Person des Auftraggebers / verantwortliche Betriebsleitung [schriftlich](#) zu [informieren](#).

Zusatzanforderungen an [Flurförderzeuge](#) wie z. B. akustische bzw. optische Rückfahrwarneinrichtungen müssen unter Berücksichtigung des Einsatzortes festgelegt werden.

Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Beschäftigten abgeleiteten Maßnahmen bleibt der [Auftragnehmer](#) allein [verantwortlich](#).

Um kurzfristig bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenarbeiten zu können, sind die [Unterlagen](#) am Einsatzort [verfügbar](#) zu halten (Gefährdungsbeurteilungen sind bei Stichprobenkontrollen auf Verlangen vorzulegen).

3.4 EINWEISUNG / UNTERWEISUNGEN

Der Auftragnehmer muss seine Mitarbeiter **vor Arbeitsaufnahme und bei Veränderungen** im Arbeitsbereich über vorhandene Gefahren, die für Sicherheit und Gesundheit bestehen, unterweisen.

Jeder Mitarbeiter muss sensibilisiert sein, um Gefahren und Gefahrensituationen zu erkennen und in der Lage sein, angemessen auf diese zu reagieren. Jede Unterweisung muss **schriftlich dokumentiert** werden.

Dem Auftragnehmer obliegt der **Nachweis über die erfolgten Unterweisungen** gemäß den bergbehördlichen Bestimmungen:

- den Inhalt dieser Regelungen „Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer“,
- Einsatz- und Arbeitsumgebung,
- Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- gefährliche Arbeitsbereiche und Zutrittsbeschränkungen,
- besondere Gefahrenquellen und zu beachtende Sicherheitsmaßnahmen,
- betriebliche Arbeitsfreigabeverfahren bei Tätigkeiten mit besonderen Gefährdungen,
- Lagerplätze für die von der Fremdfirma eingebrachten Geräte, Materialien und Werkzeuge,
- über weitere gesetzliche und behördliche Bestimmungen, Verordnungen und Betriebsanweisungen,
- Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen,
- Notfall- und Erste-Hilfe Maßnahmen.

Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit auf dem Betriebs- / Baustellengelände arbeiten.

Beim **Ersteinsatz** und **Auftragsbeginn** werden Fremdfirmenmitarbeiter durch die verantwortliche Person der iGSNWE belehrt und eingewiesen. Ggf. werden Besonderheiten und Gefährdungen, die von Anlagen und Einrichtungen ausgehen können zusätzlich erläutert.

Danach erfolgt eine **schriftliche Arbeitsfreigabe**.

Bei Unklarheiten über bestehende Gefährdungen hat der Auftragnehmer / Mitarbeiter der Fremdfirma den Rat der verantwortlichen Betriebsleitung einzuholen.

3.5 BEREITSTELLUNG DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

Der **Auftragnehmer** hat seinen Beschäftigten die vorgeschriebene und nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderliche Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (vgl. Ziffer 8 AZB-Arbeitssicherheit).

- Der Auftragnehmer muss vor der Aufnahme der Arbeiten schriftlich festlegen, welche PSA an welchem Arbeitsplatz zu benutzen ist.
- Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die PSA jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Er hat zu kontrollieren, ob die Persönliche Schutzausrüstung vorschriftsmäßig getragen wird.
- PSA zum Retten ist vor Ort bereitzuhalten.
- Die Benutzung der PSA zum Retten aus Höhen und Tiefen (z.B. in Behältern) ist regelmäßig zu trainieren.

Die **vorgeschriebene Normal-PSA** auf den Erdgasspeichern umfasst:

- Lange Hose bzw. Overall sowie langärmelige Bekleidung des Oberkörpers (Ausführung schwer entflammbar und antistatisch),
- Kopfschutz (Schutzhelm nach EN 397),
- Sicherheitsschuhe S 3, halb- bzw. knöchelhoch, antistatisch
- Schutzbrille,
- Schutzhandschuhe.

Einzelheiten zu Tragevorschriften sind bei der Betriebsleitung des Speichers zu erfragen.

3.6 TECHNISCHE SICHERUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS / VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Im Rahmen seiner Erkundigungspflicht hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die **Lage** vorhandener Anlagen und **Besonderheiten** der Baustelle zu informieren. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind mit der verantwortlichen Betriebsleitung abzustimmen und zu beachten.

Die **Baustelle** ist gegen Diebstahl, Unfall, Witterungseinflüsse und weitere mögliche Beeinträchtigungen zu **sichern**. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z. B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sachgefahren (z. B. nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z. B. ungesicherte Passierwege über Baugruben) entstehen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gegenüber der iGSNWE und gegenüber Dritten in seinem Arbeitsbereich die **allgemeine Aufsichtspflicht**.

Er übernimmt die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur [Sicherung des Baufeldes](#).

- Arbeitsplätze und Verkehrswege sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und Gefahrenbereiche zu kennzeichnen.
- Technische Schutzmaßnahmen müssen vorhanden und wirksam sein.
- Gefahrenstellen, wie z.B. Ausschachtungen, geöffnete Laufroste, Gräben und sperrige Hindernisse müssen durch trittsichere Abdeckung oder Anbringen von Absperrungen gesichert und kenntlich gemacht werden.
- Bei der Aufstellung von Bauzäunen ist darauf zu achten, dass Fluchtwege auf dem Betriebsgelände nicht versperrt werden.
- Arbeiten mehrere Auftragnehmer zur gleichen Zeit an gemeinsamen Arbeitsstätten, müssen alle Beschäftigten von den Gefahren Kenntnis erhalten, die durch die Arbeit der jeweils anderen Seite ausgelöst werden.

Die iGSNWE / verantwortliche Betriebsleitung behält sich vor einzuschreiten, wenn sie erkennt, dass Sicherheitserfordernisse nicht ausreichend beachtet werden.

3.7 ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGEUNTERSUCHUNGEN

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen erfolgreich durchlaufen haben. Dieses ist im Sicherheitspass (siehe Pkt. 4.3) zu dokumentieren (siehe auch AZB-Arbeitssicherheit Ziffer 8).

3.8 ERSTE HILFE

Jeder Auftragnehmer hat die notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen. Er hat sich [vor Auftragsbeginn](#) über die Erste Hilfe Einrichtungen auf dem Betriebs- / Baustellengelände zu informieren und diese Informationen an seine Mitarbeiter weiterzugeben.

Standorte von Erste-Hilfe-Materialien müssen sich in [Sichtweite](#) der Arbeitsplätze befinden und gekennzeichnet sein.



Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern des Auftragnehmers muss eine [Ausbildung als Ersthelfer](#) besitzen. Die Namen der Ersthelfer und alle wichtigen Rufnummern (Ärzte für erste Hilfe, Rettungsleitstelle, Krankenhaus etc.) sind an einer gut sichtbaren Stelle auszuhängen. Ersthelfer sind spätestens bei Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen.

Mitarbeiter, welche Elektroarbeiten ausführen, benötigen die Schulung „Erstmaßnahmen bei elektrischen Unfällen“.

3.9 FEUERLÖSCHEINRICHTUNGEN

Der **Auftragnehmer** ist verpflichtet, sich über Anzahl und Lage der Feuerlöscheinrichtungen auf dem Betriebs- / Baustellengelände zu **informieren**. Alle Feuerschutzeinrichtungen der Speicher sind in den Brandschutz- / Feuerwehr- bzw. Feuerwehrlageplänen festgehalten.



Feuerlöscheinrichtungen auf Betriebsgelände der iGSNWE sind nur im Brandfall zu benutzen. Mängel und Schäden an Feuerschutzeinrichtungen z.B. Wandhydranten, Feuerlöscher sind der verantwortlichen Betriebsleitung zu melden.



Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend dem bestehenden Gefährdungspotenzial seiner Arbeiten geeignete und für die entsprechende Brandklasse zugelassene **Feuerlöschmittel** (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) in ausreichendem Umfang zu stellen bzw. mitzuführen.

Standorte von Feuerlöscheinrichtungen müssen gekennzeichnet sein.
Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit zugänglich bleiben.

Die iGSNWE behält sich vor, Vorhandensein und Zustand der Feuerlöschmittel zu kontrollieren.

3.10 ZUSAMMENARBEIT DER UNTERNEHMER

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitnehmer an einem Arbeitsplatz tätig oder sind Arbeitsplätze mit möglicher gegenseitiger Gefährdung eingerichtet, so sind die Gefährdungen zu beschreiben, zu beurteilen und im SGD zu dokumentieren.

Alle Fremdfirmen haben ihre **Gefährdungsbeurteilungen** mit dem „Arbeitsnachbarn“ **abzustimmen** und Maßnahmen zu Verhinderung von Gefährdungen einzuleiten. Dazu zählen auch das Ausarbeiten von Arbeitsablaufplänen und Montageanweisungen. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu unterweisen.

Es ist der Einsatz eines Aufsichtsführenden sicherzustellen und, wenn erforderlich, ein [Kordinator](#) einzusetzen. Koordinatoren sind schriftlich zu benennen unter Festlegung des fachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches.

Sie tragen die Verantwortung für:

- das Abstimmen von Arbeitssicherheitsmaßnahmen während der technischen und organisatorischen Planung.
- das Abstimmen der arbeitssicherheitlichen Belange und die gegenseitige Information zwischen den verschiedenen Arbeitgebern einschließlich der nacheinander auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber.
- die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Veränderungen.

Ist von der iGSNWE ein Baustellenkoordinator bestellt, hat dieser in allen Belangen des Arbeitsschutzes Weisungsbefugnis.

3.11 ÜBERGABE UND ÜBERNAHME VON ANLAGEN / ARBEITSERLAUBNIS

Anlagen / Anlagenteile und Bohrungen, an denen Arbeiten durchgeführt werden, die der Instandsetzung oder der Neuerrichtung dienen, können, wenn möglich oder erforderlich, für die Dauer der Arbeiten [an den Auftragnehmer übergeben](#) werden.

Dazu müssen diese Baustellen in geeigneter Weise vom übrigen Betriebsgelände [abgegrenzt](#) werden. Die Verantwortung für die in diesem Bereich übergebenen Anlagen trägt der Auftragnehmer.

Die Übergabe / Übernahme bzw. Rückgabe an den verantwortlichen Betriebsleiter werden durch den jeweils Übergebenden dokumentiert und vom Übernehmenden durch [Unterschrift](#) bestätigt.

4 ALLGEMEINE BETRIEBLICHE VORSCHRIFTEN

Unsere Hausordnung

4.1 ZUTRITTSREGELUNGEN

Der Zutritt zum Betriebs- / Baustellengelände ist nur dazu befugten Personen im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gestattet.

Nach Maßgabe der am Einsatzort geltenden Regelungen ist eine **An- und Abmeldung** erforderlich (Eintragung im Kontrollbuch).

Bevor das Betriebsgelände zur Ausführung von Arbeiten betreten werden darf, ist an einer Vorführung des Films „**Auf fremdem Platz**“ teilzunehmen und eine anschließende Prüfung zu absolvieren.

Das Mitführen elektronischer Geräte (z.B. Mobiltelefon, Kamera, Tablet PC) ist auf dem Betriebsgelände untersagt.

Das Betreten von Anlagenbereichen, die nicht direkt im Arbeitsauftrag genannt sind, ist grundsätzlich untersagt.



Das Betreten von Bereichen mit **Zutrittsbeschränkungen** (bzw. gefährlichen Arbeitsbereichen) ist nur in Notfällen zu Fluchtzwecken oder zur Abwendung von Gefahren erlaubt.

Die An- und Abmeldung ist unerlässlich, um die **Sicherheit** der Fremdfirmenmitarbeiter im Gefahrenfall gewährleisten zu können.

4.2 VERHALTEN AUF DEM BETRIEBS- / BAUSTELLENGELÄNDE

Jeder hat sich auf dem Betriebs- / Baustellengelände so zu verhalten, dass er weder sich noch andere Personen gefährdet.

- Arbeitsplätze, Arbeitsbereiche, Montage- und Lagerplätze sind in sauberem, **ordentlichem Zustand** zu halten.
- Der Aufenthalt an **gefährlichen Stellen** (Fahr- und Schwenkbereiche von Fahrzeugen, unter schwebenden Lasten etc.) ist verboten.

- [Gefahrenstellen](#) und [Stolperstellen](#) sind zu beseitigen.
- [Warnzeichen](#) und andere [Sicherheitshinweise](#) sind zu beachten.



- Eigenmächtige Eingriffe in [Betriebseinrichtungen](#) der iGSNWE sind untersagt.
- [Sicherheits-](#) und [Überwachungseinrichtungen](#) (Sicherheitsventile, Absperreinrichtungen, elektrische und mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen, Druckmessgeräte), elektrische Schalter oder irgend ein anderes Gerät einer Betriebsanlage dürfen nicht eigenmächtig außer Betrieb gesetzt werden.
- [Alle](#) Einrichtungen müssen [sach-](#) und [fachgerecht](#) genutzt werden.
- Das Ausüben [privater Arbeiten](#) auf dem Betriebsgelände ist verboten.
- Jeder hat vor dem Beginn der Arbeiten die Möglichkeit, mit den eigenen Erfahrungen und Kenntnissen den Arbeitsplatz und die direkte Umgebung auf [Unsicherheiten](#) und [Gefahren](#) hin zu beurteilen.
- Bei [Unklarheiten](#) bezüglich bestehender Gefährdungen hat der Auftragnehmer den Rat der verantwortlichen Person / verantwortliche Betriebsleitung einzuholen.
- Der Konsum und der Besitz von [alkoholischen Getränken](#) und [Drogen](#) sind strengstens untersagt.



- [Rauchen](#) ist nur an von der Betriebsleitung gekennzeichneten Stellen erlaubt.



- Ohne Sondergenehmigung ist das [Fotografieren](#) und [Filmen](#) auf dem Betriebsgelände nicht erlaubt.



Häufige Unfallursachen sind ungünstige Witterungseinflüsse, fehlerhaftes Verhalten der Beschäftigten verschiedener Fremdfirmen und eine mangelnde Koordination und Abstimmung über notwendige Schutzmaßnahmen.

Bei [extremen Witterungseinflüssen](#) wie Sturm sind in Bau befindliche Anlagen, Behälter, Materialien, Geräte, Gerüste etc. gegen Windschaden zu sichern.

Vor der Wiederaufnahme von Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Arbeitsmittel und Anlagen zu prüfen bzw. wieder herzustellen.

4.3 SICHERHEITSPASS

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter hat einen Sicherheitspass am Einsatzort verfügbar zu halten. Im Sicherheitspass sind neben den persönlichen Daten und dem Passbild Nachweise für die erfolgten arbeitsmedizinischen Untersuchungen, Unterweisungen / Belehrungen sowie Befugnisse, Befähigungen und Lehrgänge einzutragen (vgl. Pkt. 3.7).

4.4 EINSATZ VON PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Auf dem gesamten Betriebs- / Baustellengelände ist grundsätzlich Normal-PSA ([Schutzhelm](#), [Sicherheitsschuhe](#) und [Arbeitsschutzkleidung](#)) zu tragen (vgl. Pkt. 3.5 Bereitstellung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)).

Es ist ständig körperbedeckende Arbeitskleidung zu tragen. Je nach Arbeitsaufgabe, Arbeitsumständen und Einsatzort ist [zusätzliche Schutzkleidung](#) zu tragen.

Achten Sie unbedingt auf [Beschilderungen](#) und [Gebotstafeln](#) innerhalb des Betriebs- und Baustellengeländes.



Für Arbeiten in Bereichen mit [zusätzlichen Gefährdungen](#) kann das Tragen von:

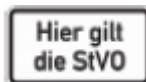
- Augenschutz, Handschutz, Atemschutz,
- Gehörschutz in gekennzeichneten Lärmbereichen,
- Schweißerschutzkleidung,
- Sicherheitsgurten und Absturzsicherungen

vorgeschrieben sein.

Die verantwortliche Betriebsleitung der iGSNWE ist berechtigt, den Personen, die nicht die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen, die Fortführung der Arbeiten zu verbieten.

4.5 BETRIEBSVERKEHR

Auf dem Betriebsgelände der iGSNWE gilt die [Straßenverkehrsordnung](#) (StVO). Die Fahrgeschwindigkeit ist auf Schritttempo zu begrenzen.



Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur mit [ausdrücklicher Genehmigung](#) der verantwortlichen Betriebsleitung und nur in Ausnahmefällen (z. B. Entladen von Arbeitsmaterial und Messgeräten etc.) zulässig. Alle anderen Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.

Fahrzeugführer benötigen eine gültige Fahrerlaubnis.

[Ex-Bereiche](#) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der verantwortlichen Betriebsleitung befahren werden.

Die Befahrbarkeit des Betriebs- / Baustellengeländes darf durch Bau- und Montagearbeiten nicht beeinträchtigt werden.



Verkehrswege müssen jederzeit für [Feuerwehr](#) und [Rettungsfahrzeuge](#) befahrbar bleiben.

4.6 BEENDIGUNG DER ARBEITEN

Die verantwortliche Betriebsleitung der iGSNWE ist über den Fortschritt der Arbeiten bzw. die Erledigung der Arbeiten stets zu informieren.

Ein [Nachweis](#) über einen ordnungsgemäßen [Arbeitsabschluss](#) ist erforderlich, wenn die Arbeiten Sicherheitseinrichtungen, Anlagenfunktionen oder die Betriebssicherheit beeinflussen bzw. beeinträchtigen könnten.

Selbst getroffene Arbeits- / Brandschutzmaßnahmen sind wieder aufzuheben.

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine [Endkontrolle](#) durchzuführen. Der Arbeitsbereich ist aufgeräumt und gesäubert zu verlassen.

5 VERHALTEN BEI UNFÄLLEN UND GEFAHREN

Sicherheit ist das oberste Prinzip.

Gefahrenbereiche sind die Standorte, in denen technische Einrichtungen und gefährliche Stoffe vorhanden sind und somit gefährliche Ereignisse auftreten können (siehe Feuerwehrplan).

Bei gefahrdrohenden Situationen auf dem Betriebsgelände werden die dort anwesenden Personen durch akustische Signale oder Durchsagen alarmiert.

Gefahren- / Unfallmeldung:

Wer eine Gefahr erkennt, muss versuchen, diese Gefahr abzuwenden. Ist das nicht möglich, warnen Sie gefährdete Personen, sichern Sie die Gefahrenstelle und benachrichtigen Sie Ihren Vorgesetzten.

Bei besonderen Ereignissen mit **akuter Gefahr** (dazu zählen z. B. Brand, Verpuffung, Explosion, Austritt von Flüssigkeiten und Gasen, Verstopfung durch Hydrate, Personenschäden und Umwelt-relevante Schäden sowie sicherheitswidriges Verhalten von Beschäftigten) ist die verantwortliche Betriebsleitung des Auftraggebers direkt zu alarmieren.

Über diese ist grundsätzlich im Bedarfsfall auch der Einsatz externer Rettungsdienste zu veranlassen.

Bei **besonderen Ereignissen** an Baustellen außerhalb des Betriebs- und Baustellengeländes ist die öffentliche Notruf-Meldestelle zu benachrichtigen.

Erste Hilfe:

Bei einem Unfall mit Personenschaden sind Sie verpflichtet, erste Hilfe zu leisten. Eintreffende Rettungswagen sind zum Verunglückten einzuweisen.

Alarm:

Bei einem Ereignisfall sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Arbeit sofort einstellen,
- Arbeitsmaschinen und Geräte abschalten,
- Gefahrenstellen sichern,
- Sammelplatz aufsuchen.

Sofern erforderlich müssen Sie zudem:

- Eintreffende Personen warnen,
- Schutzeinrichtungen nutzen,
- Straßen und Bedienwege freihalten,
- den Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung Folge leisten.

Die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der verantwortlichen Betriebsleitung wieder aufgenommen werden.

6 ARBEITSVORSCHRIFTEN AUF DEM BETRIEBS- / BAUSTELLENGELÄNDE

Der Rahmen für ein sicheres Arbeitsumfeld.

6.1 BAUSTELLENEINRICHTUNGEN

Die Einrichtung der Arbeits- und Baustellen ist mit der verantwortlichen **Betriebsleitung** der iGSNWE abzustimmen.

Grundsätzlich werden durch die iGSNWE **Flächen zur Lagerung** von Materialien und Maschinen sowie für Baucontainer zur Verfügung gestellt.

Bei der Errichtung von Baustellen, Lagerbereichen oder Arbeitsstellen sind die **gesetzlichen Vorschriften** einzuhalten. Es dürfen nur die durch die iGSNWE zugewiesenen Flächen belegt werden. Die Lagerhaltung ist mit der Betriebsleitung abzustimmen.

Vorhandene Bauwerke, Anlagen und Versorgungsleitungen sind **vor Beschädigung** zu **schützen**; ausgenommen hiervon sind solche, die für die Baufelderrichtung entfernt werden müssen.

Eingriffe in den Boden müssen schriftlich beantragt werden, ausgenommen, sie sind Bestandteil der Beauftragung. Der Auftragnehmer hat den **Schutz des Bodens** und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen jederzeit zu gewährleisten.

Die **Baustelleneinrichtung** ist vom Auftragnehmer instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu sichern. **Gefahrenstellen** sind zu sichern und kenntlich zu machen.



Anschlüsse von öffentlichen Versorgungen für Strom, Telefon, Wasser, Kanalisation etc. sind nur von zugelassenen **Fachunternehmen** durchzuführen.

Die Bereitstellung von **elektrischer Energie** und sonstigen Medien für Arbeiten in Außenbereichen des Betriebsgeländes / Baustellen ist im Rahmen der Auftragsvergabe vertraglich zu regeln.

Notwendige Änderungen, Erweiterungen und Leistungserhöhungen an Versorgungseinrichtungen müssen bei der Betriebsleitung der iGSNWE **schriftlich** beantragt werden.

Kabel, Leitungen usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen **keine Behinderung oder Gefährdung** ausgehen kann.

Bürocontainer, Hallen, Fahrzeuge usw. sind mit **Firmennamen** zu kennzeichnen und bei Nichtbenutzung verschlossen zu halten.

Rettungswege im Freien müssen ständig in vollem Umfang freigehalten werden.

Die **Auflösung der Arbeits- und Baustellen** ist rechtzeitig bekanntzugeben.

Der Baustellenbereich ist in einem **ordnungsgemäßen Zustand** zu verlassen.

Der **Auftragnehmer haftet** für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen, die auf sein Verschulden zurückzuführen und Folge seiner Tätigkeit sind.

6.2 ARBEITEN MIT BESONDEREN ANFORDERUNGEN / GEFAHREN

Für Arbeiten mit besonderen Anforderungen gelten die Standortvereinbarungen.

Gefährliche Arbeiten dürfen grundsätzlich nur mit **Erlaubnisschein** durchgeführt werden. Nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter dürfen gefährliche Arbeiten durchführen.

Es ist die erforderliche **persönliche Schutzausrüstung** zu tragen. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind mit benachbarten Beschäftigten abzustimmen.

Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:

- Feuerarbeiten,
- Arbeiten mit gefährlichen Stoffen,
- Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen und Einrichtungen,
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
- Arbeiten mit brennbaren und entzündlichen Flüssigkeiten,

- Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für die Beschäftigten bestehen.

Betriebliche Schutzeinrichtungen (z. B. Brandmelder) können nur mit [schriftlicher Zustimmung](#) der verantwortlichen Betriebsleitung und für die Dauer der Arbeiten unwirksam gemacht werden.

[Bei Fragen und Problemen](#), insbesondere zur sicheren Arbeitsausführung und zu umweltgerechtem Verhalten, ist die verantwortliche Person / verantwortliche Betriebs- / Baustellenleitung anzusprechen. Ggf. müssen die Arbeiten bis zur Klärung des Sachverhaltes eingestellt werden.

6.2.1 Feuerarbeiten

Für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie für verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke findet die BG –Vorschrift [GUV-R 500, Kapitel 2.26](#) Anwendung.

Feuerarbeiten dürfen nur mit [schriftlicher Genehmigung](#) durchgeführt werden (Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten sowie nicht ex-geschützte Geräte).

Die verantwortliche Betriebsleitung erteilt die schriftliche Arbeitsgenehmigung und legt die zu treffenden [Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen](#) im Einzelnen fest, z.B. Anzahl und Umfang von Gefahrstoffmessungen und Überwachungsmaßnahmen.

Voraussetzung für die Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Brenn-, Löt- und Trennarbeiten in den [Ex-Bereichen](#) ist, dass keine explosionsfähige Atmosphäre vorliegt.

Das Verbot offenen Feuers und von Arbeiten, bei denen [besondere Entzündungsgefahr](#) besteht, ist ausgeschildert.

Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist sämtliches [brennbare Material](#) zu entfernen.

Falls nach der Beendigung der Arbeiten eine [Brandwache](#) erforderlich ist, ist dies in der Arbeitsgenehmigung angegeben.

Personen im Gefahrenbereich müssen [schwer entflammbare](#) Arbeitsschutzkleidung tragen.



Feuerlöschgeräte und geeignete Feuerlöschmittel sind in [ausreichender Anzahl](#) bereitzuhalten.

Nach Beendigung der Feuerarbeit ist der Arbeitsbereich mehrfach zu [kontrollieren](#).

Feuarbeiten beinhalten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein **Restrisiko**. Die zwingende Notwendigkeit einer Feuerarbeit muss daher gegeben sein.

6.2.2 Befahren von Behältern und engen Räumen

Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen sind nach den Vorgaben der **DGUV Regel 113-004** und **DGUV Information 213-001** durchzuführen.

Die Arbeit in engen Räumen erfordert eine **schriftliche Arbeitserlaubnis**. Sie wird von der verantwortlichen Betriebsleitung erteilt (Befahrerlaubnis).

Arbeiten in engen Räumen, wie Behältern, Gräben, Kanälen, Schächten, Baugruben, Rohrleitungen, Sondenkellern usw. sind in der Regel Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Innenrevisionen, Reparaturen und Inspektionen.

Zu den im speziellen Einzelfall möglichen Gefährdungen zählen z.B. Brand- und Explosionsgefahr, Sauerstoffmangel, Stromdurchgang, sich bewegende Teile, Rutschgefahr, Absturzgefahr.

Die notwendigen **Schutzmaßnahmen** sind sicher herzustellen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Ein **Sicherungsposten** muss die Aufsicht führen.

Beträgt der **Sauerstoffgehalt** weniger als 19 Vol. % darf der Behälter oder enge Raum nicht betreten werden ohne den zusätzlichen Einsatz einer technischen Lüftung.

Ortsveränderliche **elektrische Geräte** dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie Schutzmaßnahmen gegen erhöhte elektrische Gefährdung besitzen (z.B. Handys, Akku-Geräte, Schutzkleinspannung). Die Zulassung für **Ex-Bereiche** ist zu beachten.

Die Beendigung der Arbeiten muss vom Arbeitsverantwortlichen auf dem **Freigabeschein** schriftlich dokumentiert werden.

6.2.3 Arbeiten unter Absturzgefahr, Höhenarbeiten

Absturzsicherungen sind an allen Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen anzubringen, wenn sie mehr als 1 m über dem Boden liegen (Festgeländer, Podeste, Bühnen, Gerüste).

Ist eine Sicherung in den betreffenden Bereichen nicht möglich, müssen **persönliche Schutzausrüstungen** gegen Absturz und Gefahren durch Absturz bzw. PSA zum Halten und Retten eingesetzt werden. Es finden die **BGR/GUV 198** und **199** Anwendung (siehe auch **§§ 29 bis 31 der DGUV Vorschrift 1**).

Auch für das zeitweise Entfernen von [Rosten](#), [Lichtgitterrosten](#) o.ä. ist eine Freigabe durch den verantwortlichen Betriebsleiter notwendig.

[Wand- und Bodenöffnungen](#), auch baubedingte, bei denen eine Sturzgefahr besteht, müssen ausreichend abgedeckt oder abgesperrt werden.

Höhenarbeiten, die [körperlichen Einsatz](#) erfordern, sind von Anlegeleitern oder mechanischen Leitern aus ohne zusätzliche Absturzsicherungen nicht zulässig.

6.2.4 Arbeiten im Bereich spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen

Die Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ([DGUV Vorschrift 3](#), [VDE 0105-100](#) und unter Berücksichtigung der [DGUV Regeln und DGUV Informationen](#)) durchzuführen.

Arbeiten werden grundsätzlich [schriftlich](#) von der verantwortlichen Betriebsleitung [frei gegeben](#) (Erlaubnisschein).

Arbeiten an spannungsführenden Teilen sind verboten.

Arbeiten dürfen nur von [Elektrofachkräften](#) ausgeführt werden.

Bei Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Anlagenteilen sind vor Arbeitsbeginn [Absprachen](#) mit der verantwortlichen Betriebsleitung zu führen.

Durch [geeignete Schutzmaßnahmen](#), wie Abschalten, Abdecken, Abschränken ist sicherzustellen, dass ein gefahrloses Arbeiten möglich ist.

Es muss gewährleistet sein, dass die [Anlage](#) während der Arbeiten [nicht in Betrieb](#) genommen werden kann. Es ist nach dem Freischaltverfahren nach [DIN VDE 0105](#) zu arbeiten.

6.2.5 Erdarbeiten und Baugruben

[Erdarbeiten](#) einschließlich [Bodenprüfungen](#) sind abzustimmen und dürfen nur mit einer [schriftlichen Erlaubnis](#) für Erdarbeiten durchgeführt werden.

[Baugruben](#) sind nach [DGUV Vorschrift 38](#) und [DIN 4124](#) „Baugruben und Gräben“ zu sichern.

Die Arbeitsplätze sind so [abzusichern](#), dass unbeteiligte Dritte nicht gefährdet werden.

[Sicherheitsabstände](#) bezüglich Einsturzgefahr sind festzulegen und einzuhalten. Wenn notwendig, sind während der Arbeiten [Sicherungsposten](#) aufzustellen.

6.2.6 Umgang mit Gefahrstoffen



Bei der Verwendung von Gefahrstoffen (transportieren, lagern, umfüllen, mischen etc.) ist **größte Sorgfalt** geboten. Der Umgang mit Gefahrstoffen ist entsprechend den **Sicherheitsdatenblättern** zu regeln.

Gefäße, in denen Gefahrstoffe gelagert werden, sind nach **Gefahrstoffverordnung** (GefStoffV) zu kennzeichnen. Sie sind so zu lagern, dass die **Gesundheit** der Mitarbeiter und die **Umwelt** nicht gefährdet werden.

Lagerplätze sind mit entsprechenden Hinweisschildern zu **kennzeichnen**.

Kann ein Gefahrstoff am Arbeitsplatz nicht ausgeschlossen werden, muss **geeignete Schutzausrüstung** benutzt werden.

Wenn ein gekennzeichnete Stoff und der Umgang damit Ihnen nicht bekannt sind, **informieren Sie sich** bei Ihrem Vorgesetzten.

Auftretende **Unregelmäßigkeiten** beim Umgang mit Gefahrstoffen sind der örtlichen Bauleitung / Betriebsleitung umgehend zu **melden**.

6.2.7 Arbeiten mit ionisierenden Strahlen

Radioaktive Strahler werden in der Regel nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und / oder Messeinsätzen (Schweißnahtprüfung, Kavernenvermessung, radioaktive Markierung) **zeitlich begrenzt** eingesetzt.



Die Einhaltung der Vorschriften der **Strahlenschutzverordnung** ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Der Auftragnehmer ist für die erforderlichen und mitzuführenden **Genehmigungen** (behördliche Umgangs- / Arbeits- / Transportgenehmigung), Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen verantwortlich.

Der Einsatz von radioaktiven Strahlenquellen ist der verantwortlichen Betriebsleitung vor Arbeitsbeginn **schriftlich anzuzeigen**.

6.3 MASCHINEN, WERKZEUGE, GERÄTE UND EINRICHTUNGEN

Die Benutzung von Einrichtungen der Betriebsstätte, wie Werkstätten, Krane, Laufkatzen, Fahrzeuge sowie die Inbetriebnahme von Aggregaten oder Teilen von Betriebsanlagen sind ohne [Erlaubnis](#) und [Einweisung](#) durch den verantwortlichen Betriebsleiter nicht gestattet.

Werkzeuge und Ausrüstung dürfen [nicht zweckentfremdet](#) eingesetzt werden. Mangelhafte Arbeitsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Technische Einrichtungen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen [Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen](#) entsprechen. Es dürfen nur Maschinen / Geräte mit Sicherheitsprüfzeichen „GS“ oder „CE“ eingesetzt werden.



An [Großgeräten / -maschinen](#), für die Abnahmen durch Sachverständige vorgeschrieben sind, müssen gültige [Prüfplaketten](#) erkennbar angebracht sein.

[Schutzvorrichtungen](#) sind bestimmungsgemäß einzusetzen und dürfen weder entfernt noch beeinflusst werden.

Die zur Bedienung von Arbeitsmaschinen und Geräten vorgeschriebenen [Qualifikationsnachweise](#) müssen im Sicherheitspass eingetragen sein und auf Anforderung vorgelegt werden können. Prüfbücher, Kraftfahrzeugscheine oder andere [Erlaubnisse](#) und [Nachweise](#) sind [zur Einsicht verfügbar](#) zu halten. Bei [Schadensfällen](#) sind betroffene Geräte und Maschinen sofort auszuschalten und die Arbeiten einzustellen.

Geräte und Maschinen, die für die Aufrechterhaltung der Sicherheit benötigt werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

6.3.1 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend [DGVV Vorschrift 3](#) und [ElBergV](#) vor der ersten Inbetriebnahme und nach erfolgten Änderungen vor Inbetriebnahme zu prüfen.

[Nicht ortsfeste](#) elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in regelmäßigen Abständen zu prüfen. [Prüfbücher](#) sind anzulegen.

Ein selbstständiges Eingreifen in Elektroanlagen ist verboten und nur den [Elektrofachkräften](#) vorbehalten.

Bei Geräten, die nicht benutzt werden, sind die **Stecker** zu **ziehen**. **Kabeltrommeln** müssen während der Benutzung ganz abgewickelt werden.

6.3.2 Leitern, Gerüste, Krane, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, hochziehbare Personenaufnahmemittel

Die genannten Arbeitsmittel, Leitern und Gerüste, Flurförderfahrzeuge etc. werden, wenn nicht anders vereinbart, vom Auftragnehmer gestellt, vorschriftsmäßig eingesetzt und instand gehalten. Witterungseinflüsse beim Arbeiten mit diesen Geräten sind zu beachten.

Leitern:

Es dürfen nur für den jeweiligen Verwendungszweck **zulässige** und **geprüfte Leitern** benutzt werden (**GUV Vorschrift D 36 / BGV D 36**).

Leitern sind sachgemäß zu handhaben. Das Arbeiten auf Leitern ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- **Anlegeleitern** sind an sichere und tragfähige Anstellflächen zu lehnen, wobei der Anlegewinkel 65° bis 75° betragen soll.
- **Stehleitern** dürfen nur vollständig ausgeklappt und mit gespannten Spreizsicherungen benutzt werden.
- **Metallleitern** dürfen nicht in der Nähe von spannungsführenden Teilen eingesetzt werden.

Gerüste:

Für das sichere Auf-, Um-, und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die **einschlägigen Regelwerke** anzuwenden (**DIN 4420, BGR 165**).

Die Freigabe von Gerüsten zur Benutzung erfolgt durch eine **befähigte Person**, die vom für die Gerüstbauarbeiten verantwortlichen Unternehmer bestimmt wird.

Das eigenmächtige **Verändern** von Gerüsten ist **verboten**. Arbeitsplätze auf Gerüsten sind nur über die **vorgesehene Zugänge** zu betreten oder zu verlassen. Tätigkeiten unter Gerüsten sind zu vermeiden.

Krane:

Alle Arbeiten an Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen der **Zustimmung** der verantwortlichen **Betriebsleitung**. Krane dürfen nur unter Einhaltung der **DGUV Vorschrift 52 bzw. BGV D6** „Krane“ eingesetzt werden.

Arbeitsstellen in **Kranbereichen** sind abzusichern, ggf. sind **Sicherungsposten / Einweiser** aufzustellen.

Der Einsatz von [Hubarbeitsbühnen](#) und [Flurförderfahrzeugen](#) ist mit der verantwortlichen Betriebsleitung abzustimmen (die Verwendung von Hubarbeitsbühnen unterliegt den Vorschriften der [BGR 500, Kapitel 2.10 / DIN EN 280](#)). Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen über die erforderlichen Zulassungen verfügen. Voraussetzung für das Bedienen sind die [Befähigung](#) und ausführliche [Unterweisung](#) sowie ein gültiger [Führerschein](#).

Der Einsatz von [hochziehbaren Personenaufnahmemitteln](#) muss der zuständigen Bergbehörde angezeigt werden (siehe auch [DGUV Regel 101-005](#)).

6.3.3 Hebezeuge und Anschlagmittel

Zum Anschlagen von Lasten sind nur [geeignete Anschlagmittel](#) zu verwenden (Haken, Hebebänder, Rundschlingen). Sie sind regelmäßig zu kontrollieren.

Es ist auf [Tragfähigkeit](#) und [Neigung](#) der Last zu achten. Aufgenommene Lasten sind möglichst dicht über dem Boden zu führen.

Beim Anschlagen von Lasten ist [persönliche Schutzausrüstung](#) zu tragen. Die Last darf erst dann angehoben werden, wenn alle Personen einen angemessenen [Sicherheitsabstand](#) eingenommen haben.

Transportablauf und Kommandos sind vorher abzusprechen. [Sicht-](#) und [Sprechkontakte](#) zwischen den Arbeitsausführenden müssen immer möglich sein.

Der Aufenthalt unter [schwebenden Lasten](#) ist zu vermeiden. Lasten sind beim Absetzen gegen Kippen, Rutschen und Verrollen zu sichern. Zum Führen und Lenken während des Transports sind Führungsseile zu benutzen.

6.3.4 Lagern und Stapeln von Lasten / Rohrlager

Arbeitsbereiche und Lagerflächen sind räumlich zu trennen. Für einen [tragfähigen Untergrund](#) ist zu sorgen.

Lasten sind so abzuladen, zu lagern und zu stapeln, dass sie nicht unbeabsichtigt [abrollen](#), [abrutschen](#) oder [kippen](#) können.

Beim [Stapeln von Rohren](#) ist darauf zu achten, dass jede Lage des Rohrstapels gegen Auseinanderrollen gesichert ist. Lastaufnahmemittel sind so einzusetzen, dass Rohre gegen Herabfallen gesichert sind.

6.3.5 Arbeiten mit Druckgasflaschen

Alle Gasflaschen unterliegen hinsichtlich Werkstoff, Konstruktion, Prüfung, Kennzeichnung, Füllen, Betreiben, Lagerung und Beförderung den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung und den zugehörigen technischen Regeln „Druckgase“.

Beim Umgang mit Druckgasflaschen sind folgende [Vorschriften zu beachten](#):

- nur stehend lagern;
- nur mit Ventilschutzkappe lagern und transportieren;
- gegen Umfallen sichern;
- gegen Lageveränderung beim Transport sichern;
- gegen gefährliche Erwärmung schützen;
- Flaschenventil nicht zum Ziehen der Flasche benutzen;
- hinter dem Flaschenventil sind nur normgerechte Druckregler / -minderer anzuordnen.

6.4 KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ

Rohrleitungen wie auch Anlagenteile werden gegen Korrosion kathodisch geschützt.

Vor Tätigkeiten an solchen [Rohrleitungen](#) oder [Anlagenteilen](#) in den Ex-Schutzonen 0 bzw. 1 werden die Korrosionsschutzeinrichtungen als mögliche [Zündgefahr](#) durch Elektrofachkräfte im Auftrag des Betriebsleiters des Erdgasspeichers allpolig abgeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert.

Bei Demontearbeiten von Rohrleitungen oder Anlagenteilen sind [Überbrückungskabel](#) zu setzen.

Grundlage für den Bau und Arbeiten an kathodischen Korrosionsschutzeinrichtungen bilden die [DVGW-Arbeitsblätter](#).

7 EXPLOSIONS- UND BRANDSCHUTZ

Zündquellen sind grundsätzlich zu vermeiden.

7.1 VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Jeder ist verpflichtet, geeignete Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung von Bränden zu treffen. Jeder sollte wissen, wie ein Brand und eine Explosion **verhindert** werden können.

Ex-Bereiche dürfen nur mit **schriftlicher Genehmigung** der verantwortlichen Betriebsleitung befahren werden.



Zündquellen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Um Arbeiten in einer Ex-Zone ausführen zu können, muss eine Arbeitsgenehmigung vorliegen. Die Arbeitsgenehmigung enthält **Sonderregeln** und **-vorschriften**.

Im Einzelnen sind Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Betriebsleitung abzustimmen. Falls eine Brandwache erforderlich ist, ist dies in der Arbeitsgenehmigung angegeben.

Feuerlöschmittel, Fluchtwege und Notausgänge müssen gekennzeichnet sein.

7.2 VORHALTUNG VON SPEZIELLEN WERKZEUGEN

Gegen elektrostatische Aufladungen sind Maßnahmen zu treffen, wie:

- Verwendung leitfähiger Materialien und
- Potenzialausgleich bzw. Erdung aller Betriebs- und Hilfsmittel.

Zur **Verringerung der Explosionsgefahr** sind funkenarme Werkzeuge, druckluftbetriebene Bohrmaschinen oder Kaltsägen, handbetriebene Rollenschneider oder Sägen, dauerelastische Isolierstoffe usw. vom Auftragnehmer vorzuhalten und bei Bedarf einzusetzen.

7.3 VERHALTEN IM BRANDFALL

Bewahren Sie Ruhe und melden Sie den Brand mit genauen Angaben über die Brandstelle der verantwortlichen Betriebsleitung / Leitwarte. Jeder ist verpflichtet, bei einem

Brand Maßnahmen zur Brandbekämpfung einzuleiten.

Dazu gehören:

- Ruhe bewahren.
- Gas- und Elektrizitätszufuhr absperren.
- Hilflöse Personen retten, gefährdete Personen warnen.
- Arbeitsplatz räumen.
- Löschen des Brandes beginnen.



Die Anweisungen der Feuerwehr und der Betriebshelfer sind zu befolgen.

7.4 UNTERWEISUNG UND AUSBILDUNG

Die Unterweisungen bezüglich Explosions- und Brandschutz müssen u.a. nach der WEG-Beispielsammlung für die Festlegung von explosionsgefährdeten Bereichen erfolgen.

8 UMWELTSCHUTZ

Vorsorge ist besser als Nachsorge.

8.1 ENTSORGUNG VON ABWASSER

Vor Beginn der Arbeiten ist zu klären, ob Abwasser anfallen wird, wie es gefasst und abgeleitet wird. Die Einleitstelle wird durch die Betriebsleitung festgelegt.

8.2 UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN



Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Auflagen des [Wasserhaushaltsgesetzes](#) und die [wasserrechtlichen Vorschriften der Länder](#) zu beachten.

Betankungen, Ölwechsel und Waschen von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände sind [generell nicht zulässig](#). Die notwendige Betankung von Baumaschinen (z.B. Stapler für Windenarbeiten) muss in Absprache mit der Betriebsleitung auf dafür geeigneten Flächen mit Auffangeinrichtung / Ölabscheider erfolgen.

Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Boden- oder Gewässerverunreinigung, sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und die verantwortliche Betriebsleitung / Bauleitung zu informieren.

8.3 LAGERUNG UND ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN / RÜCKSTÄNDEN

Der Anfall von Abfällen (Bauschutt, Holz, Kabelreste, Dämmstoffe, Lösungsmittel, Verpackungsmaterial usw.) muss [vor Beginn der Arbeiten](#) der verantwortlichen Betriebsleitung angezeigt werden.

Abfälle, die bei der Arbeitsausführung anfallen, sind in hierfür [zugelassene Container](#) oder [Behälter](#) zu entsorgen bzw. entsprechend den Vorgaben des Erdgasspeichers auf [zugewiesenen Plätzen](#) getrennt zu lagern.

Auf Baustellen außerhalb des Betriebsgeländes sind die Abfälle mindestens [täglich zu entsorgen](#). Innerhalb des Betriebsgeländes sind die Entsorgungswege mit der verantwortlichen Betriebsleitung / beauftragten Person für Abfall gemeinsam abzusprechen.

Die **Auflagen** des Kreislaufwirtschafts- / Abfallgesetzes **sind einzuhalten**. Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung behält sich die iGSNWE vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abholen zu lassen.

8.4 EMISSIONSBEGRENZUNG (STOFFLICHE EMISSION, LÄRM, VIBRATION)

Die Beeinflussung der Umgebung außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereichs durch Tätigkeiten wie Abbruch, Stemmen, Sandstrahlen, Farbsprühnebel usw. ist durch **geeignete Maßnahmen** auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen.

Bei der Bedienung von Maschinen und Werkzeugen ist auf eine **möglichst geringe Emissionsentwicklung** (Lärm, Vibrationen, Gase, Flüssigkeiten) zu achten, und es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken.

Werden die gesetzlich geforderten Grenzwerte überschritten, sind **geeignete Schutzmaßnahmen** vorzusehen sowie ggf. entsprechende **Hinweisschilder** anzubringen.



In Bezug auf Lärm gelten neben den rechtlichen Vorschriften auch die Bestimmungen der zugelassenen Betriebspläne der Betriebsstätte. Arbeiten mit erheblicher Lärmemission bedürfen der **Zustimmung durch die Betriebsleitung**. Dies kann im Einzelfall auch für Lichtemissionen gelten.



9 DOKUMENTATION

Der Auftragnehmer hat eine sach- und fachgerechte sowie nachvollziehbare Dokumentation der ordnungsgemäßen Auftragsausführung sicherzustellen. Dies beinhaltet die Führung von Arbeits- bzw. Reparaturberichten oder von Baustellentagebüchern ebenso wie die weiteren in diesen vorliegenden Regelungen beschriebenen Dokumentationspflichten.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die „Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer“ in der vorliegenden Fassung sind ab dem 01.01.2017 gültig. Alle vorherigen Fassungen sind damit außer Kraft gesetzt.

ANLAGE: BESTÄTIGUNG

Die nachstehend beigefügte Bestätigung ist durch das Auftragnehmer-Aufsichtspersonal zu unterschreiben und in einer Ausfertigung dem Betriebsleiter des Erdgasspeichers oder einer von ihm beauftragten Person vor Arbeitsaufnahme zu übergeben.

Bestätigung

Die „Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer“ wurden ausgehändigt, vom Empfänger zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

.....
Ort, Datum

Erhalten Ausgehändigt

Firmenstempel Auftragnehmer Verantwortliche Person

1. Ausfertigung Auftragnehmer
2. Ausfertigung Erdgasspeicher